

**Jahrgang 44/2017**

**Dienstag, den 19.12.2017**

**Nr. 60**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

**Rhein-Erft-Kreis**

- |      |  |     |
|------|--|-----|
| 314. | Bekanntmachung<br>10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes<br>Verkehrsverbund Rhein-Sieg   | 3   |
| 315. | Bekanntmachung<br>Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die<br>Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im<br>Rhein-Erft-Kreis vom 18.12.2017 | 4-7 |

**Stadt Bergheim**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 316. | Bekanntmachung<br>des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes<br>„Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses<br>2016 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers | 8-9   |
| 317. | Bekanntmachung<br>Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der<br>Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,<br>Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2018.  | 10-12 |

---

**Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat**

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,  
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis  
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises ([www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)) veröffentlicht.

## Stadt Pulheim

- |      |  |       |
|------|--|-------|
| 318. | Bekanntmachung<br>über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das<br>Haushaltsjahr 2016 gemäß §96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes<br>für das Jahr 2016 gemäß §117 Abs. 2 GO NRW              | 13    |
| 319. | Bekanntmachung<br>über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der<br>Stadt Pulheim nach §6 des Straßen- und Wegegesetzes des<br>Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).                                 | 14    |
| 320. | Bekanntmachung<br>1. Änderung vom 18. Dezember 2017 der Satzung über die Straßenreinigung<br>und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-<br>und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016 | 15-17 |
| 321. | Bekanntmachung<br>3. Änderung vom 18. Dezember 2017 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und<br>Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014   | 18-19 |

## **10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Die Anzeige der vorgenannten Änderung der Verbandssatzung wurde von der Bezirksregierung Köln in der 47. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln vom 27. November 2017 öffentlich bekannt gemacht.

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2017/47-2017.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2017/47-2017.pdf)

## Satzung

### **des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 18.12.2017**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S.1150) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW S.250/SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

## Gebührensätze

Ab 01. Januar 2018 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	160,19 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	160,19 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	160,19 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	160,19 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	43,54 EUR/t
6.	Bioabfall	65,61 EUR/t
7.	Kleinanliefererstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	160,19 EUR/t 10,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanliefererstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	55,74 EUR/t 5,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanliefererstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

**§ 4****Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
  
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
  - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr  
und
  - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung  
und
  - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 15.12.2016 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 59 vom 20.12.2016) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2018 entstanden sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18. Dezember 2017

In Vertretung

  
Michael Vogel  
Kreisdirektor

## Bekanntmachung

**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 24.11.2017 zum Jahresabschluss 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2016 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2016 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 122.215,59 € ist gem. § 75 Abs. 3 GO zu einem Drittel (40.738,53 €) der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 37.046,43 € auf nunmehr 77.784,96 €.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
1. Anlagevermögen	119.539,21 €	1. Eigenkapital	233.354,88 €
2. Umlaufvermögen	1.399.539,84 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.512,80 €	3. Rückstellungen	1.150.621,14 €
		4. Verbindlichkeiten	143.615,83 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Summe Aktiva	<u>1.527.591,85 €</u>	Summe Passiva	<u>1.527.591,85 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2016 sieht wie folgt aus:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>2016 in €</b>
Erträge	2.034.313,57
./. Aufwendungen	1.910.909,81
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	123.403,76
+ Saldo Finanzergebnis	- 1.188,17
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
<b>Jahresergebnis</b>	<b>122.215,59</b>

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>	<b>2016 in €</b>
Einzahlungen	2.119.857,82
./. Auszahlungen	2.002.837,03
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	117.020,79
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.614,35
Saldo aus Investitionstätigkeit	94.406,44
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>94.956,52</b>

## **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 12. Dezember 2017

gez.

Peter-Hans Ludes  
Verbandsvorsteher



## Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2018.

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 24.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.989.900 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.988.500 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.989.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.949.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

**§ 7**

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

**§ 8**

#### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

**§ 9**

## Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 07.12.2017 erteilt worden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 12.12.2017

gez.

Peter-Hans Ludes  
Verbandsvorsteher

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

Pulheim, 18.12.2017

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses**  
**für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW**  
**und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2016 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW**

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 12.12.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2017 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.38, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Der Beteiligungsbericht 2016 kann darüber hinaus online im Ratsinformationssystem der Stadt Pulheim, Ratssitzung vom 12.12.2017, TOP I.3 „Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters“ eingesehen werden.

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 die Widmung eines Teilstücks der

**„Christophstraße“** in Sinnersdorf

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 26 (teilweise), 111 (teilweise), 247 (teilweise) und 249 (teilweise) aus der Flur 7 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlage wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straße erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung



Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 13. 12. 2017

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 1. Änderung vom 18. Dezember 2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Pulheim vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

##### Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis, welches ein Bestandteil der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie nachfolgend aufgeführt geändert / ergänzt:

Straßenbezeichnung	A	I	Ü	§ 2	Anmerkungen
<b><u>Pulheim</u></b>					
Adolph-von-Menzel-Straße				X	Stichstraßen 43 - 49, 44 - 48
Am Kleekamp				X	Hausnummer 21 - 31
Am Stadtgarten				X	
Elchweg				X	gewidmet zum 22.05.2017
Im alten Kirschgarten					Privatstraße
Manstedtener Berg	X				bis 31.12.2017 als innerörtlich eingestuft
Bergheimer Straße		X			
Geyener Straße		X			1 - 41, 2 - 28
Mohnblumenweg				X	43 - 49, 46 - 50
Ostring					Stichweg 57 - 61 Privatstraße
Segmüller-Allee					Privatstraße
Sinnersdorfer Straße				X	14b - 14d, 16b - 16d, 18b - 18d, 20b - 20d, 22b
Stefan-Lochner-Straße				X	42 - 50, 52 - 60, 33 - 37, 45 - 51, 57 - 61
Wieselweg				X	
<b><u>Dansweiler</u></b>					
Pattweg				X	Hausnummer 4 - 10

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Ü</b>	<b>§ 2</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b><u>Brauweiler</u></b>					
Nikolausstraße				X	4 - 38 / 17 - 51e
<b><u>Geyen</u></b>					
Am Römerturm				X	1b
Am Rosenthal				X	5 - 7, 6 - 12, 15
Nellesweg	X				
Nellesweg				X	26 - 30, 36 - 40, 44 - 48

### **§ 8 - Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Der Gebührensatz für die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger maschineller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 1,55 €, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,61 €, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 1,52 €. |

Der Gebührensatz für die manuelle Reinigung der in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und die darauf zu leistende Vorausleistung beträgt bei wöchentlich einmaliger manueller Reinigung jährlich je Frontmeter (§ 7 Abs. 1 bis 4 der Satzung)

**9,70 €.**

Wird wöchentlich mehrfach manuell gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

### **Artikel II**

Diese Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim vom 23. Dezember 2016 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 1. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18. Dezember 2017



---

Frank Keppeler  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 3. Änderung vom 18. Dezember 2017 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016 und des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

#### § 1- Änderungen

#### § 5 - Gebührentarif

<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für 20 Jahre</b>		<b>Verlängerungsjahr</b>
- Sarggrab	1.398,00 €	69,90 €
- Urnengrab	978,00 €	48,90 €
<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre</b>		<b>Verlängerungsjahr</b>
- Sarggrab Rasen	1.816,00 €	90,80 €
- Urnengrab Rasen	1.146,00 €	57,30 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten*	1.451,00 €	72,55 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten*	1.031,00 €	51,55 €
- Urnenkammer Kolumbarium*	1.338,00 €	66,90 €
- Urnenkammer Stele*	1.436,00 €	71,80 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage*	1.278,00 €	63,90 €
- Urnengrab Baum*	1.120,00 €	56,00 €
<b>Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern</b>		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.104,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	750,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	443,00 €	
<b>Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegfreien Reihengräbern</b>		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre*	1.199,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre*	1.040,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	1.025,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	303,00 €	

Die Gebührensätze für die mit \* versehene(n) Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

<b>Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung</b>	
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.006,80 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.444,90 €
- Tiefbestattung	1.204,10 €
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	802,80 €

- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	321,10 €
- Beisetzung Sternenkind	200,70 €

<b>Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers</b>	46,80 €
--	---------

<b>Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	313,20 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	156,60 €
- Aufbewahrung einer Leiche	94,00 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	47,00 €
<b>Genehmigungsgebühren</b>	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	74,80 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	44,90 €
- eine Grabeinfassung	44,90 €
- eine Teilabdeckung	44,90 €
- eine Ganzabdeckung	44,90 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	44,90 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	30,00 €

## § 2 - Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 10. März 2014 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 3. Änderung der Satzung / Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18. Dezember 2017

*Frank Keppeler*

---

Frank Keppeler  
Bürgermeister